



Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2021

Verordnung zum Personalgesetz vom 27. Juni 2000 (SG 162.110); Änderung	P210301
Verordnung betreffend Dienstbekleidung vom 2. Juli 1918 (SG 163.500); Aufhebung	P210302

1. Der Regierungsrat genehmigt die Änderung der Verordnung zum Personalgesetz.
2. Diese Änderung tritt per 1. April 2021 in Kraft.
3. Die Verordnung betreffend die Dienstbekleidung wird per 31. März 2021 aufgehoben.

Begründung

Der Regierungsrat hat in Ausführung des Personalgesetzes in die Verordnung zum Personalgesetz Regelungen aufgenommen betreffend die Probezeit bei verwaltungsinternem Stellenwechsel, die Gewährung eines Kostenvorschusses für Anwaltskosten im Rahmen des Rechtsschutzes, die Versetzung aus betrieblichen Gründen sowie die aufschiebende Wirkung von Rekursen gegen fristlose Kündigungen und Kündigungen aufgrund schwerer Pflichtverletzung. Des Weiteren hat der Regierungsrat beschlossen, die Verordnung betreffend die Dienstbekleidung vom 2. Juli 1918 aufzuheben und durch eine neue und zeitgemässe Regelung zur Arbeitskleidung in der Verordnung zum Personalgesetz zu ersetzen.

